

An die Vorsitzende
des Jugendhilfeausschusses
Frau Schoppe

Beratungsvorlage

zu TOP I / 6.0 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.02.2007

Festsetzung der Geldleistungen für Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt ab 01.04.2007 Tagespflegepersonen für die Betreuung Meerbuscher Kinder eine Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII entsprechend der Anlage zu dieser Beratungsvorlage zu gewähren.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) zum 01.01.2005 und des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zum 01.10.2005 ist das SGB VIII novelliert worden. Dabei wurden Funktion, Qualität und Wertigkeit der Kindertagespflege neu definiert. Während die Kindertagespflege in der Vergangenheit eher eine Nebenrolle im Gesamtgefüge der Kindertagesbetreuung spielte, hat sie nunmehr den gleichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag wie die Kindertageseinrichtungen und steht somit als Angebot gleichrangig neben diesen.

Gemäß § 23 SGB VIII ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Tagespflegepersonen durch eine angemessene, laufende Geldleistung zu fördern.

Diese schließt nach § 23 Abs. 2 SGB VIII folgende Kostenfaktoren ein:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistungen und
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beträge zu einer Unfallversicherung
- sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Die mit der Novellierung des SGB VIII beabsichtigte Qualifizierung wird sich langfristig auch auf die Höhe einer angemessenen Förderungsleistung auswirken müssen. Neben dem Umfang der Betreuung sollte daher zukünftig auch die Qualifizierung der Tagesmutter für die Berechnung der Aufwandsentschädigung ausschlaggebend sein.

Als erster Schritt zu einer angemessenen Anpassung der laufenden Geldleistungen an die Tagespflegepersonen wird daher die laut Anlage dargestellte Staffelung vorgeschlagen. Dabei wurde für die

Stufe 1 ein Betrag von 2,35 € je Betreuungsstunde und für die Stufe 2 ein Betrag von 3,00 € je Betreuungsstunde zu Grunde gelegt. Es ist allerdings bekannt, dass private Vergütungen zwischen 3,00 € und 7,00 € je Stunde und Kind liegen und somit einen anderen Anreiz als die öffentlich-rechtlich finanzierte Kindertagespflege bieten. Hier liegt also eine erhebliche Steuerungsmöglichkeit des Ausbaus der öffentlichen Kindertagespflege in kommunaler Verantwortung.

Wie bereits in der Beratungsvorlage zu den Elternbeiträgen für die Kindertagespflege ausgeführt wurde, sollen die Zuschläge für besondere Betreuungszeiten der Tatsache Rechnung tragen, dass die Kindertagespflege als Ergänzung zu den Tageseseinrichtung die wirtschaftlichere Alternative im Verhältnis zu einer Ausweitung von Öffnungszeiten der Einrichtungen, insbesondere für Einzelfälle, darstellt.

Die geforderte Qualifizierung orientiert sich an den Vorgaben des DJI-Curriculums zur Qualifizierung in der Kindertagespflege und geht von einer Grundqualifizierung von 30 Stunden und einer Aufbauqualifizierung von nochmals 130 Stunden aus.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, den Tagespflegepersonen ab 01.04.2007 eine Geldleistung entsprechend der Anlage zu dieser Beratungsvorlage zu gewähren.

Kosten/Deckung:

Die finanzielle Entwicklung infolge der Veränderung ist nur schwer absehbar, da nicht bekannt ist, ob sich zu den derzeitigen Konditionen hinreichend Tagespflegepersonen für den beabsichtigten Ausbau der Kindertagespflegeplätze finden werden. Auch ist zu berücksichtigen, dass bezüglich der aktuell bekannten Pflegeverhältnisse für die Eltern im Regelfall ein Erlass gemäß § 7 der Satzung zum Tragen kommt. Die veranschlagten Haushaltsansätze sollen daher zunächst beibehalten werden. Über die weitere Entwicklung wird berichtet.

Personalaufwand:

In Vertretung

Hans Mattner-Stellmann
(Beigeordneter)